

Merkblatt "Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) im Zivilrecht"

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (Stand: Oktober 2006)

1 Allgemeines

Aufgrund der Verpflichtung Deutschlands zur Umsetzung europäischen Rechts ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) - im Umsetzungsprozess zunächst lange diskutiert unter dem Namen „Antidiskriminierungsgesetz“ (ADG) - **am 18.08.2006 in Kraft getreten**. Auch wenn es für die zivilrechtlichen Benachteiligungsverbote Übergangsfristen bis zum 30.11.2006 (für Versicherungen sogar bis zum 21.12.2007) gibt, müssen Unternehmer zur Vermeidung juristischer Nachteile dafür sorgen, dass alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Rechtsgeschäfts - vor allem im Hinblick auf die Auswahl der Vertragspartner und die Preisgestaltung, mit dem AGG vereinbar sind.

2 Benachteiligungsverbote

§ 19 AGG verankert ein allgemeines Benachteiligungsverbot in der Zivilrechtsordnung. Dieses Benachteiligungsverbot kommt bei der Begründung, Durchführung und Beendigung von zivilrechtlichen Schuldverhältnissen zur Anwendung. Nach § 19 Abs. 1 AGG ist eine Benachteiligung aufgrund der Merkmale **Rasse oder ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung, Alter** und **sexuelle Identität** unzulässig, wenn es sich bei dem betreffenden Schuldverhältnis um ein sog. „Massengeschäft“ (dazu unter Nr. 3 mehr), ein vergleichbares Schuldverhältnis oder eine privatrechtliche Versicherung handelt.

3 Massengeschäfte

Massengeschäfte sind nach dem AGG Rechtsgeschäfte, bei denen das Ansehen der Person keine oder nur eine nachrangige Rolle spielt und die typischerweise deshalb auch „zu vergleichbaren Bedingungen“ begründet und durchgeführt werden. Insbesondere im Bereich der Konsumgüterwirtschaft und bei standardisierten Dienstleistungen kommen Verträge typischerweise ohne Ansehen der Person zustande: Im Einzelhandel (Einkauf im Supermarkt), in der Gastronomie oder im Transportwesen schließen Unternehmer im Rahmen ihrer Kapazitäten Verträge ohne weiteres mit jeder zahlungswilligen und zahlungsfähigen Person, ohne dass nach den oben erwähnten Diskriminierungsmerkmalen unterschieden würde. Kein Massengeschäft liegt hingegen bei Kreditgeschäften vor, da Vertragspartner hier regelmäßig individuell nach vielfältigen Kriterien ausgesucht werden. Es geht bei Massengeschäften nicht um einmalige Sachverhalte, sondern um Fälle, die häufig auftreten. Wichtige Voraussetzung für die Einordnung eines Rechtsgeschäfts als Massengeschäft ist deshalb auch die Feststellung, dass es sich um ein Geschäft handelt, das typischerweise eine „Vielzahl von Fällen“ betrifft. Damit sind in der Regel nur diejenigen Leistungen vom allgemeinen zivilrechtlichen Benachteiligungsverbot erfasst, die von Unternehmen erbracht werden, also von natürlichen oder juristischen Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Selbständigkeit handeln (§ 14 BGB). Der private Bereich zählt grundsätzlich nicht hierzu. Die Einordnung als Massengeschäft erfolgt nach einer allgemeinen typisierenden Betrachtungsweise. Keine Rolle für die Anwendbarkeit der Vorschrift spielt deshalb, ob der Unternehmer von vornherein nach den Merkmalen differenziert oder ob einzelne Vertragspartner aufgrund besonderen Verhandlungsgeschicks im Einzelfall Sonderbehandlungen erreichen. So sind etwa Freizeiteinrichtungen (Zoos, Schwimmbäder, Fitnessclubs etc.) typischerweise für Angehörige jeden Geschlechts und Alters zugänglich. Eine Differenzierung im Einzelfall nach

Benachteiligungsmerkmalen (z.B. Sonderöffnungszeiten im Schwimmbad nur für Frauen, Altersbeschränkungen bei der Aufnahme in einen Fitnessclub) ist dann zulässig, wenn sie nach § 20 AGG wegen eines sachlichen Grundes gerechtfertigt ist. Differenzierungen, die zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten dienen und dabei Benachteiligungsmerkmale aufweisen (z.B. Mindestalter aus Gründen des Jugendschutzes), sind selbstverständlich ohne weiteres zulässig. Generell sind vertragsspezifische Bedingungen oder Differenzierungen, die weder unmittelbar noch mittelbar an die Benachteiligungsmerkmale anknüpfen, nicht benachteiligend und damit in der Regel zulässig. So muss z.B. ein Taxifahrer einen Fahrgast mit extrem verschmutzter Kleidung nicht befördern; ein Gastwirt kann einen nicht der Kleiderordnung entsprechend gekleideten Gast abweisen oder einen randalierenden Besucher aus der Gaststätte weisen.

4 Vergleichbare Schuldverhältnisse und privatrechtliche Versicherungen

„Vergleichbare Schuldverhältnisse“ sind solche, bei denen das Ansehen der Person zwar eine Rolle spielt, jedoch eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (z.B. großer Mietwagenservice).

Privatversicherungen können zwar auch Massengeschäfte sein (z.B. Reisegepäckversicherungen), auf jeden Fall werden sie, wenn mit dem angebotenen Versicherungsschutz typischerweise die Ermittlung von Risikoindikatoren verbunden ist, durch die Spezialvorschrift des § 19 Abs. 1 Ziffer 2 AGG erfasst.

§ 19 Abs. 2 AGG erstreckt den Anwendungsbereich des zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots bei Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft darüber hinaus auf den Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung sowie Schuldverhältnisse aller Art, welche den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zum Gegenstand haben, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Dienstleistungen in diesem Sinne sind nicht nur Dienst- und Werkverträge, sondern auch Geschäftsbesorgungs-, Miet- und Finanzdienstleistungsverträge, also auch Kredit- und Versicherungsverträge sowie Leasingverträge. Güter und Dienstleistungen werden „der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt“, wenn ein Angebot zum Vertragsschluss durch Anzeigen in Tageszeitungen, Schaufensterauslagen, Veröffentlichungen im Internet oder auf vergleichbare Weise erfolgt. Damit fallen auch Geschäfte Privater unter diese Vorschrift, sofern der Vertragsschluss öffentlich angeboten wird, etwa beim Verkauf eines gebrauchten privaten PKW über eine Zeitungsannonce.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der gesetzlichen Benachteiligungsvorschriften sind familien- und erbrechtliche Schuldverhältnisse sowie Schuldverhältnisse, bei denen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihrer Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehe- und Lebenspartner, Geschwister) begründet wird. Nach dem Gesetzeswortlaut soll diese Voraussetzung beispielsweise bei Mietverhältnissen erfüllt sein, wenn die Parteien oder ihre Angehörigen Wohnraum auf demselben Grundstück nutzen. Bei der Vermietung von Wohnraum zum nicht nur vorübergehenden Gebrauch findet das AGG erst dann Anwendung, wenn der Vermieter insgesamt mehr als 50 Wohnungen vermietet. Hierzu wird der „typische“ Privatvermieter von Wohnraum in aller Regel gerade nicht zählen. Soweit das Gesetz für die Vermietung von Wohnraum Anwendung findet, kann eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohner- und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse durchaus zulässig sein (§ 19 Abs. 3 AGG).

5 Rechtfertigungsgründe für unterschiedliche Behandlung

Nach § 20 Abs. 1 AGG ist eine Verletzung des Benachteiligungsverbots dann nicht gegeben, wenn für die unterschiedliche Behandlung wegen eines Benachteiligungsmerkmals - mit Ausnahme von Rasse oder ethnischer Herkunft - ein **sachlicher Grund** vorliegt. Dieser kann sich zunächst aus dem Charakter des Schuldverhältnisses ergeben. Es können Umstände sein, die aus der Sphäre desjenigen stammen, der die Unterscheidung trifft oder aber aus der Sphäre desjenigen, der von der Unterscheidung betroffen ist. Es ist also beispielsweise gerechtfertigt, Waren und Dienstleistungen geschlechtsspezifisch anzubieten, sofern dies sachlichen Kriterien Rechnung trägt. In § 20 Abs. 1 AGG sind Regelbeispiele aufgeführt, die die wichtigsten Fallgruppen umreißen und eine Richtschnur für die Auslegung darstellen. Der Anbieter muss im Einzelfall die Zulässigkeit der unterschiedlichen Behandlung darlegen und beweisen.

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AGG rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung, die der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient. Zweck der Vorschrift ist es vor allem, bei Massengeschäften die Beachtung von Verkehrssicherungspflichten durchzusetzen. Gerechtfertigt sind unterschiedliche Behandlungen nur dann, wenn sie zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich sind. Willkür rechtfertigt dagegen nicht.

Beispiele: Beschränkung des Zugangs zu Fahrgeschäften in Freizeitparks für Menschen mit körperlicher Behinderung; Schutz von Opfern sexueller Gewalt durch Einrichtungen, die nur Angehörigen eines Geschlechts Zuflucht bietet.

§ 20 Abs. 1 Nr. 2 AGG lässt eine unterschiedliche Behandlung zu, wenn sie dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt. Die Vorschrift rechtfertigt Unterscheidungen nur dann, wenn sie aus nachvollziehbaren Gründen erfolgen.

Beispiele: Für Männer und Frauen getrennte Öffnungszeiten in Schwimmbädern und Saunen, Bereithaltung von Frauenparkplätzen in Parkhäusern.

§ 20 Abs. 1 Nr. 3 AGG erfasst diejenigen Fälle, in denen Personen wegen einer Behinderung, der Religion, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts ein besonderer Vorteil gewährt wird und ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung fehlt. Diese Maßnahmen werden nicht als diskriminierend angesehen, sondern sie sind im Gegenteil sozial erwünscht bzw. Bestandteil einer auf Wettbewerb beruhenden Wirtschaft.

Beispiele: Rabatte für Schüler und Studenten oder Senioren; gezielte Ansprache von Kundengruppen, die der Anbieter anlocken möchte.

§ 20 Abs. 1 Nr. 4 AGG knüpft an die Religion eines Menschen an und lässt Ungleichbehandlungen aufgrund religiöser Motive im Hinblick auf die Ausübung der Religionsfreiheit zu.

§ 20 Abs. 2 AGG ergänzt die Rechtfertigungsgründe für den Bereich der privaten Versicherungsverträge.

6 Ansprüche der Benachteiligten

6.1 Beseitigung und Unterlassung

Nach § 21 Abs. 1 AGG hat der von einer Benachteiligung Betroffene zunächst einen Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung der diskriminierenden Maßnahme. Der Anspruch kann auf ein konkretes Handeln gerichtet sein, z.B. darauf, künftig den Zugang zu einem Geschäftslokal zu ermöglichen.

6.2 Schadenersatz

Den Benachteiligten trifft bei Verletzung des Benachteiligungsverbots die Verpflichtung, den Vermögensschaden zu ersetzen (materieller Schaden) bzw. eine angemessene Entschädigung für die Beeinträchtigung zu leisten, die nicht Vermögensschaden ist (immaterieller Schaden). Ein Ersatz des materiellen Schadens kommt nach § 21 Abs. 2 S. 1 AGG nur dann in Betracht, wenn der Benachteiligte die Verletzung des Benachteiligungsverbots zu vertreten hat, also schuldhaftes Handeln vorliegt. Schuldhaftes Handeln von Personen, derer sich ein Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, muss er sich zurechnen lassen (§ 278 BGB).

Beispiel: Weigert sich ein Taxiunternehmer, einen Fahrgast wegen seiner ethnischen Herkunft zu befördern und entgeht dem Benachteiligten hierdurch ein Geschäft, weil er einen Termin verpasst, so ist dieser Vermögensschaden zu ersetzen. Daneben kann Ersatz des immateriellen Schadens verlangt werden ("Schmerzensgeld").

7 Beweislast

Der Benachteiligte muss Indizien beweisen, die eine Benachteiligung wegen eines im AGG genannten Benachteiligungsmerkmals vermuten lassen (§ 22 AGG). Steht die Benachteiligung hiernach fest, trägt die andere Partei die Beweislast dafür, dass sie die Benachteiligung nicht zu vertreten hat oder dass sachliche Rechtfertigungsgründe vorliegen. Bei einer unmittelbaren Benachteiligung wird in der Regel vorsätzliches und damit schuldhaftes Handeln gegeben sein; ein Entlastungsbeweis wird hier kaum erfolgversprechend sein. Liegen Rechtfertigungsgründe nach § 20 AGG nicht vor, sind die Voraussetzungen für die materielle Schadensersatzpflicht gegeben. Bei einer nur mittelbaren Benachteiligung kann ein Entlastungsbeweis in Betracht kommen, wenn zwar der Benachteiligungstatbestand erfüllt ist, für den Benachteiligten aber auch bei gebotener Sorgfalt nicht erkennbar war, dass die scheinbar neutrale Maßnahme im Ergebnis zu einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung führt. Gelingt der Entlastungsbeweis,

bleiben dem Benachteiligten nur noch Ansprüche auf Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung, weil diese nicht von einem Verschulden abhängig sind.

8 Besondere Vereinbarungen

Nach § 21 AGG kann sich der Benachteiligende nicht auf eine Vereinbarung berufen, die zum Nachteil des Benachteiligten von dem Benachteiligungsverbot abweicht. Das Schuldverhältnis wird aber aufrechterhalten, da mit einer Rückabwicklung des Vertrages dem Benachteiligten oftmals nicht geholfen wäre. Im Übrigen sind insbesondere einseitige Rechtsgeschäfte (z.B. Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses, Anfechtung einer Willenserklärung, Auslobung), die gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen, nach § 134 BGB grundsätzlich nichtig.

9 Frist zur Geltendmachung der Ansprüche

Gemäß § 21 Abs. 5 AGG müssen die o.a. Ansprüche innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Ausschlussfrist, d.h. nach Fristablauf kann der Anspruch nur noch geltend gemacht werden, wenn der Benachteiligte erst dann von den anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist.

10 Antidiskriminierungsverbände

Antidiskriminierungsverbände haben nach § 23 AGG das Recht, Betroffene zu beraten und in gerichtlichen Verfahren ohne Anwaltszwang als Beistände Benachteiligter aufzutreten. Dies stellt jedoch kein Verbandsklagerecht dar. Antidiskriminierungsverbände sind Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung die besonderen Interessen von benachteiligten Personen oder Personengruppen wahrnehmen. Voraussetzung für die Ausübung dieser Befugnisse ist, dass dem Personenzusammenschluss mindesten 75 Mitglieder angehören oder aber bei Dachverbänden sieben Verbände Mitglieder sind.

Die Bundesländer sollen für Benachteiligungsklagen zur Entlastung der Gerichte ein obligatorisches Schlichtungsverfahren einführen können, wie dies nach § 15 a EGZPO bereits heute in vielen Bundesländern, z. B. für Ehrverletzungsklagen, vorgesehen ist.

11 Antidiskriminierungsstelle

Gemäß §§ 25ff. AGG wird beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Antidiskriminierungsstelle eingerichtet. Zu den Kernaufgaben dieser Stelle gehört die Unterstützung von Benachteiligung betroffener Personen durch Beratung zur Klärung ihrer Situation und zu den Möglichkeiten eines rechtlichen Vorgehens. Des Weiteren kann diese Stelle schlichtend tätig werden und eine gütliche Beilegung von Benachteiligungsfällen zwischen den Beteiligten anstreben.

12 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Die Vorschriften der §§ 19 bis 21 AGG sollen bei Benachteiligungen wegen Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erst ab dem 01.12.2006 Anwendung finden. Bei Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft sind die Vorschriften mit Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden. Grundsätzlich sind nur Schuldverhältnisse betroffen, die nach Inkrafttreten des AGG abgeschlossen werden. Eine besondere Ausnahme gilt für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten begründet wurden und nach diesem Zeitpunkt fortbestehen. Hier gelten die neuen Vorschriften bei der Durchführung des Schuldverhältnisses, was Auswirkungen insbesondere im Bereich der Kündigung dieser Dauerschuldverhältnisse haben kann. Auf Änderungen bereits bestehender Dauerschuldverhältnisse sind die Vorschriften des AGG ab Inkrafttreten anwendbar; beispielsweise auf Anpassung des Entgelts für die Leistung bei langfristigen Verträgen oder aber auf Kündigungen bei Bestandsverträgen. Für Schuldverhältnisse, die eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben, gilt das neue Recht grundsätzlich nur für Verträge, die ab dem 22.12.2007 abgeschlossen (begründet) werden. Das neue Recht ist aber auch anwendbar, soweit es um die Änderung von Bestandsverträgen geht, die bis zum 21.12.2007 begründet werden.

13 Wen betrifft das AGG besonders und wie sollte reagiert werden?

Besonders betroffen vom AGG sind vor allem Branchen, in denen Massengeschäfte abgewickelt werden (Handel, Gastronomie, Hotellerie, Verkehrswirtschaft, Wohnungsvermietungs-gesellschaften) sowie die Versicherungsbranche. Hier ist das Risiko, dass Benachteiligungen bei der Auswahl des Vertragspartners oder bestimmten Preisgestaltungen bzw. Rabattsystemen gerügt werden, besonders hoch. Aber auch Geschäfte anderer Branchen, die den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zum Gegenstand haben und auch Geschäfte Privater - sofern der Vertragsschluss öffentlich angeboten wird - sind betroffen.

- Bereiten Sie sich auf die neuen Regelungen vor und informieren Sie sich genau über den Inhalt des Gesetzes. Auch Ihren Angestellten sollten die Benachteiligungsverbote des AGG bekannt sein. Informieren Sie diese (Info-Veranstaltung, Rundschreiben, Intranet) und führen Sie ggf. Schulungen durch.
- Überprüfen Sie Ihr Vertragswesen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Ihre Preisgestaltung, Kalkulationen, Rabattsysteme, Prämien- und Leistungsbestimmungen, Werbeaktionen, internen Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Organisationsvorschriften.
- Erarbeiten Sie konkrete Checklisten für Ihre Mitarbeiter.
- Bauen Sie ein Dokumentationssystem auf und bewahren Sie alle wesentlichen Unterlagen (z.B. Verträge, Rechnungen, Quittungen, Kassenaufzeichnungen, Schriftwechsel, Gesprächsnotizen) auf.
- Dokumentieren Sie außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.
- Vermeiden Sie - wo immer dies möglich ist - bei der Anbahnung, Durchführung und Beendigung von Geschäften Benachteiligungen. Besser noch: Vermeiden Sie bereits den Eindruck einer eventuellen Benachteiligung. Ist dies ausnahmsweise einmal nicht möglich, beachten Sie unbedingt die Rechtfertigungsgründe in § 20 AGG. Und denken Sie auch daran, dass eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Rasse oder ethnische Herkunft immer unzulässig ist, da gesetzliche Rechtfertigungsgründe hierfür nicht existieren.
- Beachten Sie die organisatorischen Maßnahmen und Pflichten nach § 12 AGG, die Ihnen in Ihrer Funktion als Arbeitgeber obliegen. Schulen Sie zum Zweck der Verhinderung von Benachteiligungen Ihre Mitarbeiter und schaffen Sie in Ihrem Betrieb eine Anlaufstelle, bei der Mitarbeiter sich über Benachteiligungen beschweren können.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Kammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.
